MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR BILDUNGSWISSENSCHAFTEN
KLAGENFURT

Studienjahr 1990/91 Ausgegeben am 1. März 1991 14. Stück

88. Verlautbarung des geänderten Studienplanes für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

88. VERLAUTBARUNG DES GEÄNDERTEN STUDIENPLANES FÜR DAS STUDIUM ZUR ERWERBUNG DES DOKTORATES DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Die Änderung des im Mitteilungsblatt der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt vom 31. Oktober 1990, Nr. 15, verlautbarten Studienplanes für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt wurde von der Doktoratsstudienkommission in der Sitzung vom 4.12.1990 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 5. Feber 1991, GZ.68.712/4-14/91, genehmigt.

(Studienplan siehe Beilage)

Druck und Verlag: Universitätsdirektion der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9022 Klagenfurt

BEILAGE

Studienplan für das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Studienplan Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt

Einrichtung

Auf Grund des § 17 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 369/1990 und der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Juli 1988, BGBl. Nr. 456/1988, wird an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eingerichtet. Entsprechend dem Beschluß der Doktoratsstudienkommission vom 4.12.1990 wird nach Nichtuntersagung durch das BMWF mit Erlaß vom 5. Februar 1990, GZ 68.712/4-14/91 nachfolgender Studienplan verlautbart.

Studienziele

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu dienen.

Zulassung zum Studium

§ 2. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der im Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschafliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung eines gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 AHStG), an einer inländischen oder ausländischen Universität absolvierten Studiums.

(2) Als gleichwertig anzusehen sind insbesondere die gemäß BGBl. Nr. 340/85 eingerichteten Studienversuche "Angewandte Betriebswirtschaft" und "Angewandte Informatik" an der UBW Klagenfurt sowie das Studium der "Informatik" und "Telematik" gemäß dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969 in der geltenden Fassung.

Studiendauer

§ 3. Das Studium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von zwei Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

Dissertation

§ 4. (1) Der Bewerber um das Doktorat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem Diplomprüfungsfach oder einem der im Rahmen der 2. Diplomprüfung vorgesehenen Vorprüfungsfächer der im Bundesgesetz für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, Bundesgesetzblatt Nr. 57/1983, geregelten Studienrichtungen zu entnehmen, sofern diese Fächer

1. an der Universität für Bildungswissenschaften durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessor, einen emeritierten Universitätsprofessor, Honorarprofessor oder Universitätsdozenten vertreten sind und
2. in einem der beiden Studienpläne der Studienversuche "Angewandte Betriebswirtschaft" oder "Angewandte Informatik" aufscheinen.

(3) Die Dissertation hat einen engen thematischen Zusammenhang mit einem der folgenden Fächer: Volkswirtschaftstheorie und -politik, Finanzwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Informatik oder Wirtschaftspädagogik aufzuweisen.

(4) Der Bewerber um das Doktorat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer (Abs. 2) um die Betreuung zu ersuchen.

(5) Hat ein zuständiger Universitätslehrer ein gemäß Abs. 2 bis 4 vorgeschlagenes Thema zur Betreuung akzeptiert, so hat der Präses der Prüfungskommission den Bewerber um das Doktorat diesem Universitätslehrer für die Betreuung bei der Abfassung der Dissertation zuzuweisen. Wird das vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung des vom Bewerber angerufenen Universitätskollegiums (Fakultätskollegiums) für eine Dissertation, und entspricht es den Abs. 2 - 4, so ist der Bewerber vom Rektor (Dekan), einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer (Abs. 4) mit dessen Zustimmung zuzuleiten. St dekan St dekan

(6) Gleichzeitig mit der Zuweisung des Bewerbers um das Doktorat zu einem Dissertationsbetreuer hat der Präses der Prüfungskommission die Begutachter der Dissertation zu bestellen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser der Dissertation betreut hat, ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter hat, falls das Thema der Dissertation nicht den Fächern Volkswirtschaftstheorie und -politik, Finanzwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Statistik, Informatik oder Wirtschaftspädagogik entnommen wurde, Vertreter eines dieser Fächer zu sein. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Der Präses der Prüfungskommission hat für das in § 7 Abs. 3 lit. a genannte Prüfungsfach nach Maßgabe 62(7) UniSTG

der Lehrbefugnis einen der beiden Begutachter der Dissertation zum Prüfer zu bestellen, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig.

(7) Unmittelbar nach der Bestellung des Begutachters hat der Präses der Prüfungskommission nach Anhörung des Bewerbers und der Begutachter unter Wahrung eines engen thematischen Zusammenhangs mit dem Dissertationsthema je ein sozialwissenschaftliches und ein wirtschaftswissenschaftliches Fach als Prüfungsfächer des Rigorosums festzulegen.

(8) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen.

(9) Können sich die Begutachter der Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Bewerber um das Doktorat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Begutachter maßgebend.

Pflichtfächer

§ 5. (1) Aus den Pflichtfächern sind zu inskribieren:

		Zahl der Wochenstunden
a)	das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;	6
b)	Arbeits- und Betriebssoziologie oder Arbeits- und Betriebspsychologie. Wenn eines dieser Fächer jedoch bereits unter a) gewählt wurde, dann eines der unter c) genannten Fächer.	4
c)	das wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfach des Rigorosums, soweit es nicht unter a) oder b) gewählt wurde, eines der folgenden Fächer: Allgemeine Betriebswirtschaft, betriebswirtschaftlicher Schwerpunktbereich (Controlling, betriebswirtschaftliches Steuerwesen, Betriebsinformatik, Marketing, Organisationsentwicklung), Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik.	5

(2) Aus den Pflichtfächern (Abs. 1) sind nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt 15 Wochenstunden zu inskribieren. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 10 Wochenstunden aus den Pflicht- und Freifächern zu inskribieren. Als Freifächer kommen alle an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer angebotenen Lehrveranstaltungen in Betracht.

(3) In den gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Pflichtfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

	Zahl der Wochenstunden
a) Im Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist:	
-) ein Dissertantenseminar	2
-) ein weiteres Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	2
b) im sozialwissenschaftlichen Prüfungsfach (§ 5 Abs. 1 lit. b) ein Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	2
c) im wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfach (§ 5 Abs. 1 lit. c) ein Dissertantenseminar.	2

In den Dissertantenseminaren bzw. Privatissima ist darauf Bedacht zu nehmen, daß von Doktoranden vor allem eigene mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert werden, die im Zusammenhang mit theoretischen und methodischen Problemen ihres Dissertationsthemas stehen.

Zulassung zum Rigorosum

§ 6. Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

a) die Inskription von zwei einrechenbaren Semestern im Doktoratsstudium;
b) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Seminaren, Privatissima oder ähnlichen Lehrveranstaltungen;
c) die Approbation der Dissertation.

Rigorosum

§ 7. (1) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung und grundsätzlich in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten.

(2) Das Rigorosum kann frühestens vier Wochen vor dem Ende des zweiten in das Doktotatsstudium einrechenbaren Semesters abgelegt werden.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

a) das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (§ 5 Abs. 1a); im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
b) das sozialwissenschaftliche Fach (§ 5 Abs. 1b), das vom Präses der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 7 festgelegt wurde;
c) das wirtschaftswissenschaftliche Fach (§ 5 Abs. 1c), das vom Präses der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 7 festgelegt wurde.

Verleihung des akademischen Grades "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"

§ 8. (1) An die Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doktor rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Dr.rer.soc.oec.", zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Universitätskollegium (Fakulttätskollegium) anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:
a) Approbation der Dissertation;
b) Zeugnis über das absolvierte Rigorosum.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.